

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das
Asylverfahren

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und
Schleswig-Holstein -

Punkt 5a der 533. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1984

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim
Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 20)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Ist der Ausländer verpflichtet, in dem Bezirk einer
anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist
der Aufenthalt beschränkt auf deren Bezirk gestattet.
Die Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreis-
angehörigen Gemeinde kann den Aufenthalt beschränkt
auf das Gebiet des Kreises gestatten.""

Als Folge ist in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (Seite 9) folgender Absatz anzufügen:

"Durch den neuen Satz 3 soll die Möglichkeit eröffnet werden, den räumlichen Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung über den Bereich der kreisangehörigen Gemeinde hinaus auf das gesamte Kreisgebiet zu erstrecken. Im Bereich der Kreise, denen zugleich kreisangehörige Gemeinden als eigene Ausländerbehörden angehören, haben sich nämlich Unzuträglichkeiten herausgestellt, die ihre Ursache in der zwingenden räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung auf das Gebiet der jeweiligen Ausländerbehörde haben."

Begründung:

Neu gegenüber dem Gesetzesantrag ist der zweite der anzufügenden Sätze. Für ihn sprechen folgende Gründe:

Neben kreisfreien Städten und Kreisen sind zum Teil auch kreisangehörige Gemeinden zu Ausländerbehörden erklärt worden, so in Nordrhein-Westfalen die Großen kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnern. Im Bereich der Kreise, denen zugleich kreisangehörige Gemeinden als eigene Ausländerbehörden angehören, haben sich Unzuträglichkeiten herausgestellt, die ihre Ursache in der zwingenden räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung auf das Gebiet der jeweiligen Ausländerbehörden haben. Dies gilt z.B., wenn der Kreissitz in einer Großen kreisangehörigen Gemeinde liegt, so daß der Asylbewerber sich zwar im Kreisgebiet, nicht aber in der Kreisstadt selbst aufhalten kann. Außerdem ist mancherorts der Kreissitz nur über das Gebiet einer anderen Ausländerbehörde im Kreis zu erreichen. In diesen Fällen soll die Möglichkeit eröffnet werden, den räumlichen Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung über den Bereich der kreisangehörigen Gemeinde hinaus auf das gesamte Kreisgebiet zu erstrecken.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 20)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 20 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Ausländer kann bereits vor der Verteilung nach § 22 Abs. 3 zur Aufenthaltnahme in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes verpflichtet werden."

Als Folge ist in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (Seite 9) folgender Absatz anzufügen:

"Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seinem Beschluß vom 09.03.1983 - 11 B 31/83 - die Auffassung vertreten, eine Verteilung auf Landesebene dürfe erst dann einsetzen, wenn der Asylbewerber dem Land durch den Beauftragten der Bundesregierung zur Aufnahme zugeteilt worden ist. Es ist aber erforderlich, Asylbewerber schnell in zentralen Anlaufstellen der Länder oder Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen."

Begründung:

Wie vorstehende Ergänzung der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 20)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d ist in § 20 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"Zuständigkeitsregelungen auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 4 bleiben unberührt."

Als Folge ist in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d (Seite 10) folgender Satz anzufügen:

"In Fällen, in denen auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 4 eine Zuständigkeit der gemeinsam zuständigen Ausländerbehörde bestimmt ist, soll es bei dieser Zuständigkeitsregelung verbleiben."

Begründung:

Im Saarland ist auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG eine gemeinsam zuständige Ausländerbehörde gebildet worden, die für alle Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz zuständig ist. Durch die in Art. 1 Nr. 3 Buchstabe d vorgesehene Regelung würde die Allzuständigkeit der gemeinsam zuständigen Ausländerbehörde in den dort genannten Fällen durchbrochen und für Einzelfälle wieder die Zuständigkeit der übrigen Ausländerbehörden begründet werden. Mit dem Änderungsantrag soll erreicht werden, daß die durch Landesrecht begründeten Zuständigkeiten der gemeinsam zuständigen Ausländerbehörden beibehalten werden können.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 a -neu- (§ 22)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. In § 22 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle erläßt die Zuweisungsentscheidung."

Als Folge ist in der Begründung zu Artikel 1 nach Nummer 4 folgendes einzufügen:

"Zu Nummer 4 a (§ 22)

Es soll klargestellt werden, daß die Zuweisungsentscheidung auch von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle erlassen werden kann, die keine Landesbehörde ist."

Begründung:

In dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Asylwesen" vom 12. Juni 1981 wurde zu Punkt 1.10.2.3 davon ausgegangen, daß die Zuweisungsentscheidungen durch die Ausländerbehörden, bei denen der Asylantrag gestellt worden ist, erlassen werden sollten. Aufgrund der Formulierung des geltenden Rechts "zuständige L a n d e s b e h ö r d e" wird die Auffassung vertreten, daß damit von Bundes wegen festgelegt worden ist, daß eine Landesbehörde die Zuweisungsentscheidung treffen muß. Entsprechend dieser Auffassung konnte eine Delegation auf die Ausländerbehörden als Gemeindebehörde nicht erfolgen. Es sollte daher die auch sonst im Asylverfahrensgesetz gewählte Formulierung verwendet werden (vgl. § 8 Abs. 1 und § 22 Abs. 9 sowie Nummer 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Dadurch wird der Auslegungszweifel beseitigt.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 26)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b
sind in § 26 Abs. 2 die Worte "und gegebenenfalls an
die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet"
durch folgenden **Halbsatz** zu ersetzen:
"; er ist an die jeweils zuständige Ausländerbehörde
weiterzuleiten".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 a - neu - (§ 34)

In Artikel 1 ist **nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:**

'6 a. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach
§ 20 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt oder".

b) Nummer 5 wird gestrichen; Nummer 6 wird Nummer 5.'

Begründung:

Anpassung an die Neufassung des § 20
Abs. 2 AsylVfG.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 45)
R

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

- '7. In § 45 Abs. 2 werden die Worte
"Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes"
durch die Worte
"Mit Ablauf des 31. Dezember 1988"
ersetzt.'

nur In) Als Folge sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu
ändern:

- a) Im Vorblatt sind in Abschnitt A "Zielsetzung" in
Absatz 1 auf Seite 2 die Worte "auf Dauer" zu
streichen.
- b) Im Vorblatt sind in Abschnitt B "Lösung" folgende
Sätze anzufügen:

"Hinsichtlich der Sonderregelung für offensichtlich
unbegründete Asylanträge sieht der Gesetzentwurf
allerdings davon ab, die Befristung endgültig auf-
zuheben. Dem Gesetzgeber soll vielmehr eine weitere
Überlegungsfrist bis 31. Dezember 1988 eingeräumt
werden, in der er dann aufgrund der bis dahin ge-
sammelten Erfahrungen zu entscheiden haben wird,
ob diese Regelung als Dauerregelung ausgestaltet
werden soll."

- c) In der Begründung sind in Abschnitt A "Allgemeines" im vorletzten Absatz folgende Sätze anzufügen:

"Hinsichtlich der Sonderregelung für offensichtlich unbegründete Asylanträge sieht der Gesetzentwurf allerdings davon ab, die Befristung endgültig aufzuheben. Dem Gesetzgeber soll vielmehr eine weitere Überlegungsfrist bis 31. Dezember 1988 eingeräumt werden, in der er dann aufgrund der bis dahin insgesamt gesammelten Erfahrungen zu entscheiden haben wird, ob diese Regelung als Dauerregelung ausgestaltet werden soll."

- d) In der Begründung sind in Abschnitt B "Zu den einzelnen Vorschriften" in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 in Absatz 4 Satz 1 (Seite 13) nach den Worten "hat sich" das Wort "bisher" einzufügen und in Absatz 5 Satz 2 (Seite 14) die Worte "aufgehoben werden" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1988 verlängert werden, um dem Gesetzgeber innerhalb dieses Zeitraums aufgrund der bis dahin gesammelten Erfahrungen eine endgültige Entscheidung über die Fortgeltung der Vorschriften über das besondere Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen zu ermöglichen" zu ersetzen.

Begründung zum gesamten Änderungsvorschlag:

(In, R)

Der Beurteilungszeitraum für Erfahrungen insbesondere mit der Regelung des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen ist für die Landesjustizverwaltungen relativ kurz bemessen gewesen. Andererseits hat die Innenministerkonferenz übereinstimmend die Bewährung dieser Bestimmung festgestellt. Daher sollte einerseits ein Fristablauf verhindert werden, andererseits durch eine entsprechende Verlängerung der Vorschrift dem Gesetzgeber Zeit eingeräumt werden, um weitere Erfahrungen für eine endgültige Regelung zu sammeln.